

Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Federführen FB 4 Soziale	J	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2018/419 öffentlich 30.01.2018 Schröder, Max-Detlef Schliszio, Katrin
Mitwirkend:		öffentliche Beschlussvorlage	
Bestellung des ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung			
Beratungsfo	<u> </u>		
Status	Gremium		Zuständigkeit
Öffentlich Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde		Beratung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, Herrn Michael Völker aus Bordesholm laut Satzung des Kreises über die Bestellung eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung für weitere vier Jahre als Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu bestellen.

- 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt
- **2. Sachverhalt:** Herr Völker wurde am 16.12.2013 auf Vorschlag des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 04.11.2013 für vier Jahre vom Kreistag zum Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung bestellt.

Auf Nachfrage hat sich Herr Völker bereit erklärt, bei einer erneuten Bestellung diese Aufgabe auch für die nächsten vier Jahre auszuführen.

Der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 166,-- Euro.

Haushaltsmittel sind für 2018 eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen: 1.992,-- Euro jährlich

Anlage/n: keine

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bestellung einer/s ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29. Juni 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird ein/eine ehrenamtliche/r Kreisbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung (nachfolgend "Beauftragte/r" genannt) bestellt.
- (2) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich t\u00e4tig und handelt weisungsunabh\u00e4ngig. Die Beauftragung wird parteipolitisch neutral und \u00fcberkonfessionell wahrgenommen.
- (3) Die/Der Beauftragte ist kein Organ des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 2 Teilnahme- und Antragsrecht

- (1) Die/Der Beauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz ("Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist") betreffen. Dazu sind der/dem Beauftragten die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die/Der Beauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die behinderte Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises betreffen, teilnehmen und in den Fachausschüssen das Wort verlangen. Dies gilt nur dann für nichtöffentliche Sitzungen, wenn diese Themen der Beauftragung betreffen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind der/dem Beauftragten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die/Der Beauftragte hat das Recht, in Angelegenheiten der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Fachausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.
- (4) Die/Der Beauftragte hat das Recht, eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 3 Aufgaben

Die/Der Beauftragte,

- gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen, insbesondere gegenüber dem Sozial- und Gesundheitsausschuss, dem Umwelt- und Bauausschuss und dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- berät die Verwaltung bei der Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- fördert die Zusammenarbeit der im Kreis tätigen Behindertenorganisationen.
- zeigt Möglichkeiten auf, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit des Kreises zu verbessern und wirkt bei der Umsetzung mit.
- koordiniert Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer im Kreis t\u00e4tigen Organisationen und leitet diese an die zust\u00e4ndigen Stellen weiter.
- arbeitet mit Behinderbeauftragten kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie anderer Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sowie mit der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen.

§ 4 Bericht

Die/Der Beauftragte erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit für den Sozial- und Gesundheitsausschuss.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die/der Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 166,00 €. Diese Pauschale deckt die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages/der Ausschüsse sowie alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Portokosten, Telefon, usw. ab.
- (2) Fahrtkosten zu den unter § 2 Abs. 2 genannten Sitzungen sind in der unter § 5 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung enthalten. Darüber hinaus gehende Reisekosten sind von der Landrätin/dem Landrat im Vorwege genehmigen zu lassen und gesondert abzurechnen.
- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte ist auch nach Beendigung der T\u00e4tigkeit verpflichtet, \u00fcber alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Beauftragte darf, auch nach Beendigung der T\u00e4tigkeit, \u00fcber Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch au\u00dfergerichtlich aussagen oder Erkl\u00e4rungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder die Landr\u00e4tin.
- (3) Die/Der Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 7 Bestellung und Auswahlverfahren

- (1) Die/Der Beauftragte wird vom Kreistag widerruflich für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Der/die Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderung und für die Aufgabenerfüllung geeignet sein. Sie/er muss ihren/seinen ersten Wohnsitz im Kreisgebiet haben.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses schlägt in Abstimmung mit seinem/seiner/ihrem/ihrer Vertreter/Vertreterin sowie den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestellten Behindertenbeauftragten und der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung geeignete Personen für das Amt der oder des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages prüft die Vorschläge und unterbreitet dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag.
- (4) Die/Der Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Rendsburg-Eckernförde stehen.
- (5) Eine Vertretung wird nicht benannt.
- (6) Eine Abwahl ist jederzeit auf Antrag durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abwahl ist inhaltlich zu begründen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 30. Dezember 2009

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat